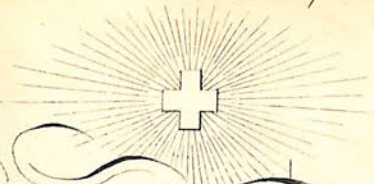


Bern, den 3 Januar

1853.



Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

Der Schweiz: Bundesrath.

Tit.

Ihr Departement wird durch Anhalt von dem Bericht
der Regierung von Neuchâtel, betreffend die Ausweisung der fremden
Ausgewanderten, sowie von einigen Beilagen in beabzweckte folgende
fordernung der Oesterreichischen Note vom 21 Aug Dec. 1852. :

Tit. Mit Note vom 21 Dec. 1852 hat Sr. Majestät

Ihr Graf v. Karmickij, O. A. Oest. Gesandter, über
die Regierung von Neuchâtel Beschwerde geführt wegen Ausweisung
von acht Ausgewanderten über die Lombardische Grenze in der
Gegend gestell, dass er inzwischens fünfzehn Tage davon
in Anhalt gesetzt worden, ob es welche Forderungen getroffen
worden seien, um wegen dieser Verletzung die gewünschte Ge-
mässigung zu erwirken. Auf dem Fall, dass dies ausbleiben
sollte, wurde mit der Ausweisung der in der Lombardie lebenden
Neuchâtelers allfällige weitere Massregeln getroffen. -

Der Schweizrische Bundesrath muss vor allem mit
seinem lebhaftesten Bedauern ausdrücken, dass Sr. Majestät
sich veranlasst finden konnte, in dieser Angelegenheit eine
solche Klage zu fassen, ohne die Motive jener Ausweisung

30. a.

in die Gründe der Aufseherung zu hören, ja sogar
 sehen, wie es steht, und welche Gewissheit darüber zu
 haben, ob die ungewissen Anzeigen zur Zeit Befrei-
 unge Mauthverordnungen seien. Auch muß der Herr
 Comissair die Zustimmung abgeben, insofern eine Frist
 von 14 Tagen gegen eine Kontroversierung einzuschreiten,
 die so ist gewohnt, immer zuerst dem ungetragenen Urteil
 einzuführen, es so unbillig. Jedem hat es nicht so
 unangenehm, die Regierung von Seiten sofort von der ein-
 gegangenen Befehle in Rückblick zu setzen so sie eine
 eine befriedigende Antwort zu erhalten. Nach Einigung
 desselben befindet er sich nun in Lilla, 7^{te} Jour. u/w
 folgende Mittheilung zu machen:

Die Befehle beginnt mit der Befreiung, dass
 in der Nacht vom 21 Nov. abhin alle Mönche mit ihren
 nichtlosen Gütern so mit Gewalt über die Kaiserliche Grenze
 geschafft worden seien. Diese Darstellung beruht jedoch
 auf Unrichtigkeit u. Uebertriebung von Seiten der Mönche.
 Dasselbe wurde am Abend mit der Befreiung beauf-
 tragt u. die Vollziehung fand am folgenden Morgen
 statt; einzig in Lugano fand der Comissair sich vor-
 angesetzt, von sich aus u. ohne Auflösung der Regierung
 die Vollziehung in der Nacht vorzunehmen. Der Regier-
 ungsbefehl vom 19 Nov. räumte eine Frist von drei
 Tagen ein. Die Mönche wurden freier nicht mit Ge-
 walt über die Lombardische Grenze abgeführt, sondern

an diejenige Grenze gebracht, welche sie selbst wählen w
 dort angelangt hatten die österreichischen Polizei Agenten bei
 unserer der Aufforderung, die Führung gleichsam zu erzwingen,
 sondern die Vollziehung der Ausweisung wäre es weiter
 suspendirt worden, um die ursprüngliche Grenzpolizei die
 Mönche zurückzuweisen sollte. Dasselbe wäre der Fall ge
 wesen, um dieselben schweizerische Nationalität anzuzuerkennen
 hätten, wie es Vater Sigismund (wahrl. Juliani Fortunato)
 vorgeschlagen, welcher, obwohl im Jahr 1809 in Mailand ge
 boren, in österreichischer Garnisonsstadt befangen u. dieser
 bloßen Befangung wegen befehlet er sich zur Flucht nach
 in Tessin. Man muß die Zeit für die Vollziehung der
 Ausweisung keine lange, jedoch nicht übersehen werden,
 daß Leute, welche schon durch die Regel ihrer Ordnung an den
^{zuletztigen}
~~unveränderlichen~~ Veränderungen der Modus ihrer Gewerbe
 sind, welche weder Familie, noch Grundbesitz noch Gewerbe
 besitzen
 haben u. daher keine großen Vorbereitungen zu treffen
 haben, kaum ein rückfichtloses Fort in finden könnten,
 um so weniger, als sie die Erbschaften haben könnten,
 in der Lombardie od. in Piemont eine bereitwillige Auf
 nahme zu finden. Endlich bleibt über die Art u. Weise
 der Vollziehung noch zu erwägen übrig, daß die Mönche
 auf Kosten der Regierung in Rätzen bis an die Grenze
 geführt werden u. daß man ihnen einen Gehalt für vier
 Monate ausbezahlt.

Jetzt man von diesen Nebenumständen auf die
 Hauptfrage selbst über, so muß man vom französischen
 Mandat aus, gleich wie es in der Note vom 21 Nov. Dec.

1848, auf die Altkonvention zurückzuführen werden:
 ferner sind die ausgewiesenen Ausländer beim österreichisch
 Konsulat oder bei sich selbst. Im ersten Falle stellt die
 k. k. österreichische Regierung kein weiteres Recht zu, als die
 selben über die Grenze zurückzuführen, wofür sie gebühren
 sind. Die Regierung von Pest wird bereit sein, dieselben
 wieder aufzunehmen mit dem Vorbehalt, über ihre Nationalität
 weitere Untersuchung u. Festsetzung wachen zu lassen. Es wird
 ferner nicht in Frage kommen, ob jene Mönche der Pestische
 Congregation erworben haben, um in Frage, welche die k. k.
 österreichische Regierung von dem Augenblicke an nicht weiter
 bewirkt, wo jene Personen nicht mehr als ^{Österr.} Ausländer an-
 erkannt werden.

Im zweiten Falle dagegen, wenn sie noch als Österr. Aus-
 länder zu betrachten sind, stellt allerdings die k. k.
 österreichische Regierung der Pest zu, dieselben zu befreiben,
 insofern sie sich auf nicht ungesetzliche, besondern Verträgen oder
 begründete anerkannte internationalen Grundsätzen zu
 wiederholender Weise beglaubigt werden. In der Person
 jener Mönche kann man zweifellos in Betracht kommen,
 der Pest auf Ausübung ihrer Gewerbe u. der Pest auf
 dem Aufenthalt im Lande, als fremde Individuen.

Die ^{Ausländer} Mönche, welche, beiläufig gesagt, nicht unter dem Schutz
 österreichischer Gesetze für waren, betreiben können welche
 keinen Gewinn - man müsste die das Gelingen eines solchen
 Unternehmens, sondern ihre Funktionen gehören dem öffentlichen
 Dienste an, dessen Umfang u. Bedürfnis der Würdigung

einer Staatsbürgerung ansein fallen muß; er ist ihr Vorgesetzter,
 der Person, welcher für den öffentlichen Dienst bestimmt ist,
 zu weichen od. zu befehlen, bestehende Anstalten zu re-
 formiren od. aufzugeben, so wie auch neue zu gründen. Dieser
 ist eine ihre Angelegenheit jeder Staat in sich, welcher
 jeder selbständige Staat zu allen Zeiten in Anspruch genommen
 hat und ausübt hat, Ordnung nicht anzuwenden. Ein Auftr.
 Verletzung in der Person derjenigen Individuen, welche durch Ge-
 setze od. Regierungsverträge im öffentlichen Recht anzugehen wird
 nicht und dem anzuwenden werden, wenn sie ohne Grund ^{in Selbstbestimmung} od. vor
 Ablauf der ihnen zugesicherten Lebenszeit od. gesetzlich
 Amtsdauer entlassen werden. Niemand wird aber wohl befehlen
 wollen, daß in der Zulassung fremder Ausländer in einem
 Lande von Aufträgen die Zustimmung od. Garantie liege,
 daß sie lebenslanglich in dieser Stellung zu verbleiben haben.
 Aus dem Gesagten folgt notwendig, daß über Reformen
 od. Auflösung öffentlicher Anstalten, über Aufhebung der
 Ausübung öffentlicher Funktionen, als eine ihre Angelegenheit
 seit der Länder, kein Staat dem andern Auftragschaft schul-
 dig ist. Gleichwohl müßte die Regierung von Aussen od. mit
 ihr der Bundesrath keinem Anstand, auf die Motive der
 freylichen Minderzahl hinzuweisen, um zu zeigen, daß sie
 nicht auf Lärm od. Willkür beruht. Die Ausländer in
 Aussen haben nichtigen Grund zu begehren od. beschuldigen
 politischen Willen ungesetzlicher Bürger. Nicht und sind sie es.
 Versteht in politischen Angelegenheiten getzullen, die in Europa liegen
 schaffe provok in der außer dem Conventen sich festigen dem,

Wirken hervorgehen, sondern auch in moralischer Beziehung sind
 die Tugenden der Wissenschaften angeordnet; die einen sind in jedem
 Grade dem Humanismus u. Abglauben vorgeben u. vorzuziehen
 denselben in dem Bereiche der Familien, wor sie u. die die be-
 sonderlichen Anstalten zur Folge hatten, andre sind ausstehen-
 sind u. verbreiten ihren unverblühten Einfluss um so mehr
 je weniger man sich denselben von ihrer Seite versetzt. Man der
 Richtigkeit dieser Angaben so trübe sich der Unwissenheit u.
 Irrthum durch ein Reiz von Beweisen u. überzeugen.
 Unter dem Namen der Wissenschaften darf keine Regierung u. Duldung
 dass geistliche Anstalten solchen Personen ausstehen werden.

Nur wenn die Sache der Ausweisung betrifft, so ist
 diese allerdings nicht eine rein inner Angelegenheit, sondern
 sie betrifft die internationalen Beziehungen. Hierher sind
 auch die Grundsätze, ^{die} welche in dieser Hinsicht zwischen Oesterreich
 u. der Schweiz einer Verständigung worden? Die Verträge über
 Niederlassungs- u. Verfallsrechte betreffen nicht zwischen beiden
 Staaten u. es müsste sich daher naturgemäß der Verfall,
 nicht vorhanden, dass man die gegenseitigen Angehörigen
 duldet, solange sie ⁱⁿ nicht Grund zu Beschwerden darbieten.
 Über letztere zu entscheiden ist Sache der Behörden der Ju-
 risdicte u. nicht der gemeinsamen Neutralen. Die Verträge
 betreffen können nur die darin enthaltenen Gründe zur Aus-
 weisung berücksichtigen, wiewohl nicht ^{die} in die Beförde-
 der Domicile ist, welche über dem förmlicher Vorhandensein
 im einzelnen Fall entscheidet. Auch die Verträge betreffen
 entscheidet die gegenseitige Überzeugung der Regierung
 über ~~der~~ die Fortdauer der Ausweisungsgewalt, wobei

sich von selbst versteht, daß sie die Forderung nach dem
 Bedürfnissen in der Aufhebungswise ihrer Länder aufhebt
 in dem freundschaftlichen Beziehungen stattfinden od. fortwähren
 sollen so ist es unumgänglich notwendig, daß jede Regierung
 dieser Sache in gleichem Ausmaß einzeln proponieren muss.
 kann in der Verhandlung sagen, daß solche Forderungen durch
 wesentliche Gründe motiviert seien. Dieser Punkt ist worden
 A. A. entsprechend Beförden der Regierung gegenüber sehr im vollen
 Maße angewendet worden in der Sache nicht sein möglich
 daß eine Menge von Schwierigkeiten von Seiten wegen aus
 dem Kaiserlich Punkten angewiesen wurden, ob das sie Ver-
 boten od. Mergeln bezeugen sollen od. daß sie wegen der
 Zeit derselben zu dem Zweck gefallen wären. Derselbe Punkt muss
 auch der Regierung zustehen wenn man ein wenig Grund zu
 einer Beschwerde bilden, als ein vorliegendes Falle ein vollen
 genügender Motiv, nämlich die verbleibende Wirksamkeit der
 Regierung in Italien, vorliegt. Die Beschwerde muss aber
 nicht mehr auffallen, wenn man ein ganz unzulässiges
 die Angelegenheit in die Länge stellt: Sind die kaiserlichen
 Geistlichen beauftragt, in der Lombardie in zuer in der Diocese
 von Mailand in Como, die sie angehören, diesen ihren Beruf
 als Priester auszuüben? Dieser ist eine notwendige Bedingung
 der Sache, sondern auch, wenn sie die kaiserliche Pluralbürgerschaft
 erworben, wozu unter andern Bedingungen ein zehnjähriger
 Aufenthalt erforderlich ist. Von Seiten der Regierung wird verlangt,
 daß dieser Punkten unbedingt lombardische Geistliche demselben
 funktionieren lassen in die kaiserliche Regierung, welche sich
 auf einige Individuen bezieht in ^{dem} dem Verfahren sich

gründet, wird aber »² geordnete Auftragsvollziehung bezeugt.

Auf dem Gesagten geht hervor, dass, wenn die fraglichen
Kantonsämter nicht entsprechende Anhaltspunkte sind, hinsichtlich kein
Verdacht obwaltet, im andern Vorbehalt weiterer Auftragsweisung
über ihre Handlungsfähigkeit wieder aufzunehmen, dass aber
im entgegengegesetzten Fall die festgestellten Ausweisungen auf
hinreichenden Gründen beruht & mit dem bisher zwischen beiden
Parteien bestehenden Grundsatzen über Niederlassung nicht im
Widerspruch steht.

Der kantonale Cantonsrat sagt daher die ^{Freiwilligkeit} ~~Überzeugung~~,
dass die A. A. Beförden nach Ausführung obiger Gründe, die
ihnen, wenigstens Theilweise unbekannt sein müssten & nach
weiterer Prüfung der Sache sich überzeugen werden, dass die
Ausweisung von ^{im Kanton} ~~aus dem Kanton~~ eine Verletzung verfassungsmässiger
od. legitimer Rechte ist, sondern dass sie in Bezug auf den Ausfallfall
sonst die erwähnten Grundsätze anwandte, welche die
A. A. Beförden unter Umständen gegen die Kantonsämter
anwendet, der Rath in Bezug auf die im gegebenen Fall
zu entscheiden, ob der Ausfallfall von Seiten wegen ihrer
Verletzung von ungesetzlicher Wirkung ist & weshalb
Grund zur Beschwerde besteht. Auf dieser Grund
müsste daher der kantonale Cantonsrat, die Ausführung der
bezüglichen Verfügung, auf dem Wege der Revisionsinstanz
aufzuheben, gleichviel ob im Grund gegen sie vorliegt od. nicht,
und die Lombardie wegzurufen, als nur durch nicht
gesetzliche Massregeln & als im bedauerlichen
Aufgaben derjenigen Grundsätze bekräftigen, welche selber
die Niederlassungs Verordnungen beider Kantonsämter
& ^{im wesentlichen} ~~der~~ (Bedienung der freundschaftlich freizugehenden

bildeten.

Auf die pflichtliche Anweisung, welche d. J. 1848
u. s. w. in Bezug auf die nach ausgesandte Antwort über
die Pünktlichkeit in Collegio gemacht haben, besteht die
Sache. Bemerkt zu werden, dass nach mir jüngst erfolgten
Mittheilung der Länge der Regierung von Pestin in ganz
kurzer Frist mittheilen muss, worauf die Bemerkung nicht
vermerkt wird, die Angelegenheit mit aller Beförderung
in Besprechung zu nehmen. (Vollständig).

Zur Instruktion Bemerkt zu werden:

1. Der Regierung d. Pestin mitzutheilen, dass ^{die Bemerkung} er in dieser
kurzen Frist Bemerkung machen u. nach besten Kräften
bei der Pest. Beförderung unterstützt habe; dass er jedoch
den freundschaftlichen Wunsch nicht unterdrücken kann,
er möchte bei solchen Meinungen, welche sich in die
internationalen Verhältnisse eingreifen nicht nur die
Angelegenheit der Pest, sondern auch die der Oxydation
in politischer Beziehung in vielfache Erwägung gezogen werden.
2. Die Pest. Note u. obige Antwort dem Gesandten
in Wien zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

Dr. J. J. J.

30.

Rechtsverf vom 3^{ten} Januar 1858

Politische Verord. vgl. No. 6.

Die Angelegenheit des Casimirianus v. L. in Cant. Bern

An die abg. Obergericht

" Bern

" im Appellationswege in Bern.